

KARL-HEINZ GRASSER

GZ 040502/159-I/4/04

Bundesminister für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Tel. +43/1/514 33/1100 DW
Fax +43/1/512 62 00

XXII. GP.-NR

1910 /AB

2004 -08- 17

zu **1913/J**Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, 17. August 2004

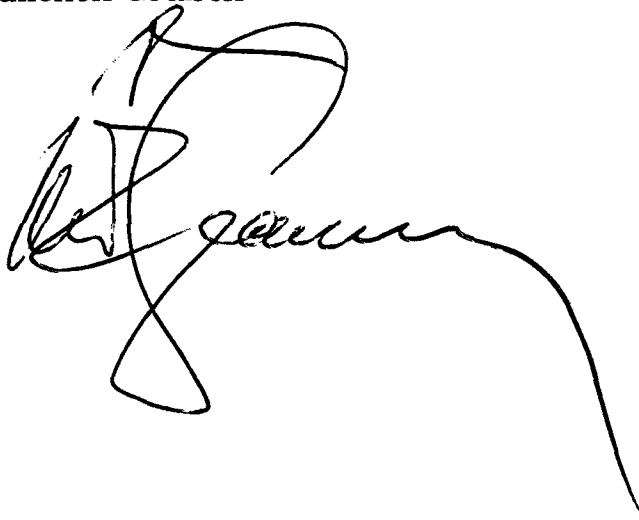
Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1913/J vom 17. Juni 2004 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und KollegInnen, betreffend Haftentschädigung für Peter Löffler, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die gegenständliche Amtshaftungsangelegenheit fällt in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Da bisher eine Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht erfolgt ist, liegen auch keine Informationen hierorts vor. Mein Ressort hat aber die Finanzprokurator um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht, die ich in der Anlage beilege. Des Weiteren verweise ich auf die Anfragebeantwortung zur Anfrage Nr. 1914/J der Bundesministerin für Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Anlage zu BMF
Zl. 040502/159-I/4/04

**PRÄSIDIUM DER
FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
☎ 51439/100DW Telefax 51439/500
PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169
BIC:OPSKATWW, IBAN:AT456000000005500017

Wien, am 9. Juli 2004

Zl. 563-Präs/2004

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/4
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Betreff: Hans Peter Löffler,
Ersatzanspruch nach dem AHG, StEG und MRK;
zu Zl. 040502/152-I/4/04;
mit 3 Beilagen

Die Prokuratur beehrt sich, nachstehenden Bericht (I) und Antwortentwurf für den Herrn Bundesminister für Finanzen (II) vorzulegen:

I.

Zum bisherigen Verfahrensgang darf auf den zu GZ 040502/65-Pr.4/00 erstatteten Bericht und Antwortentwurf der Prokuratur verwiesen werden.

Bereits mit Beschluß des BG Linz vom 13.5.1997, 24 E 2077/97x-2, wurde die Forderung des Hans Peter Löffler gegen die Republik auf Leistung von Haftentschädigung zugunsten einer Forderung der Helga Edelman in Höhe von S 41.836,-- s.A. gepfändet und dieser zur Einziehung bis zur Höhe dieser Forderung bewilligt.

Im zweiten Rechtsgang hat nunmehr das LG für ZRS Wien mit Teilurteil vom 29.7.2003, 30 Cg 19/03i-143, lediglich über die Vermögensschäden entschieden. Die Entscheidung über den immateriellen Schadenersatz des Klägers blieb vorbehalten. Unter Berücksichtigung einer Gegenforderung des Bundes hat das Landesgericht für ZRS Wien Hans Peter Löffler € 235.949,93 zuzüglich 4 % an gestaffelten Zinsen aus dem Titel des Verdienstentganges zugesprochen.

Das Mehrbegehren auf Zahlung weiterer € 69.064,32 samt 4 % Staffelzinsen hat das LG für ZRS Wien abgewiesen.

Weiters hat das Landesgericht für ZRS Wien die Republik Österreich zur Zahlung einer Rente vom 1.8.2003 bis 31.3.2004 in Höhe von monatlich € 1.565,81, vom 1.4.2004 bis 31.3.2006 in Höhe von monatlich € 1.722,42 und ab 1.4.2006 bis 31.7.2009 in Höhe von monatlich € 1.816,82 verurteilt, wobei die bis zur Rechtskraft des Urteiles fällig werdenden Beträge binnen 14 Tagen, die in Hinkunft fällig werdenden Beträge jeweils am Ersten eines jeden Monats im vorhinein zu zahlen sind.

Das darüber hinausgehende Rentenmehrbegehren des Hans Peter Löffler auf Zahlung einer weiteren monatlichen Rente ab 1.9.1998 in Höhe von € 1.816,82 wurde abgewiesen.

Mit Urteil und Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien vom 11.4.2004, 14 R 174/03s-156, hat es der Berufung der beklagten Republik Österreich nicht Folge gegeben. Hingegen hat es der Berufung des Hans Peter Löffler teilweise Folge gegeben und das obige Urteil lediglich hinsichtlich der Abweisung des Mehrbegehrens von € 69.064,32 zuzüglich 4 % gestaffelter Zinsen aufgehoben. Im übrigen hat es das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien bestätigt und die ordentliche Revision gegen den bestätigenden Teil nicht zugelassen.

In der Folge hat die Finanzprokurator namens des Bundes eine außerordentliche Revision beim Obersten Gerichtshof eingebracht. Über diese Revision ist bislang nicht entschieden worden.

Zufolge des § 505 Abs. 3 ZPO wurden die im Urteilsspruch des Oberlandesgerichtes Wien bestätigten, Hans Peter Löffler zugesprochenen Beträge, die sich aus dem Kapitalbetrag von € 235.949,93 samt Staffelzinsen (Pkt. 3. des Urteilstenors des Erstgerichtes) und die Hans Peter Löffler zugesprochenen Rentenbeträge (Pkt. 5. des Urteilstenors des Ersturteiles) vollstreckbar.

Insgesamt wurde an Hans Peter Löffler aufgrund der bereits eingetretenen Vollstreckbarkeit des Ersturteiles nach Mitteilung des Bundesministerium für Justiz am

9.4.2004 ein Betrag in Höhe von € 298.934,53 überwiesen. Dieser Betrag setzt sich zusammen wie folgt:

- dem Kapitalbetrag von € 235.949,93
samt 4 % Zinsen jährlich aus
 - € 84.085,34 vom 1.8.1993 bis 9.7.1996,
 - € 122.233,05 vom 10.7.1996 bis 15.9.1998,
 - € 152.230,22 vom 16.9.1998 bis 15.5.2000 und
 - € 152.148,12 ab 16.5.2000 bis 9.4.2004
 - samt einer monatlichen Rente von
 - € 1.565,81 vom 1.8.2003 bis 31.3.2004 und
 - € 1.722,42 für 1.4.2004
- abzüglich des Betrages von € 5.621,26 (= S 77.340,29) und der Zinsen von € 0,33 (= S 4,585) täglich ab 13.5.1997 bis 9.4.2004.

Aus der Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Application Nr. 72159/01, Löffler, No. 2) geht hervor, dass die Republik Österreich mit Urteil vom 9.3.2004 wegen überlanger Verfahrensdauer des obigen Zivilverfahrens zur Zahlung von € 6.600,-- an immateriellen Schadenersatz und € 2.000,-- an Kostenersatz verpflichtet ist. Die Verurteilung der Republik Österreich erfolgte ausschließlich wegen der überlangen Dauer des Gerichtsverfahrens.

II.

Die von der Abgeordneten Dr. Gabriele Moser, Freundinnen und Freunde gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

„ad 1.) Auf welche Summe beläuft sich das Angebot der Republik in der Frage der Haftentschädigung für Peter Löffler?

Derzeit behängen zwischen den Streitparteien keine Vergleichsverhandlungen.

ad 2.) Aus welchen konkreten Gründen konnte man sich bisher noch nicht einigen?

Der größte Teil des Klagsanspruches betrifft den behaupteten Verdienstentgang. Dieser konnte der Höhe nach in keinem Verfahrensstadium nachgewiesen werden,

wobei die Beweisprobleme des Klägers aus sogenannten "Schwarzgeschäften" resultieren, sohin Geschäften, die gegenüber der Finanzverwaltung nicht offengelegt wurden. Das Oberlandesgericht Wien als Rechtsmittelgericht hat im ersten Rechtsgang die Anwendung des § 273 ZPO zur Bemessung des Verdienstentganges dem Grunde nach gebilligt. Im zweiten Rechtsgang wurden entsprechend der Anordnung des Berufungsgerichtes zwei Sachverständige bestellt, deren Gutachten jedoch das Erstgericht und im Folgenden das Berufungsgericht im Urteilsspruch praktisch nicht verwertet haben. Nach den Ausführungen des Erstgerichtes ist im vorliegenden Fall den Gutachten nur eine Hilfsfunktion zugekommen (vgl. Urteil des LG für ZRS Wien vom 29.7.2003, 30 Cg 19/03i-143, S 10).

Ob und inwieweit Hans Peter Löffler gegen die Republik Österreich aus dem Titel des Verdienstentganges weitere Ansprüche auf Zahlung eines Kapitalsbetrages geltend machen kann, muß zufolge des Aufhebungsbeschlusses des Oberlandesgerichtes Wien in der obgenannten Entscheidung vom 11.3.2004, 14 R 174/03s-156, im weiteren Verfahren durch das Erstgericht geklärt werden. Jedenfalls durch dieses ist weiters zu klären, ob Hans Peter Löffler gegen die Republik Österreich Ansprüche aus dem Titel der Amtshaftung zukommen.

Aufgrund der Komplexität des Falles, mit welcher sich gerade auch die Gerichte befasst sehen, erscheint die Weiterführung des Verfahrens erforderlich. Gleichfalls muß im weiteren Verfahren geklärt werden, ob Herrn Löffler gegen den Bund weitere Ansprüche aus dem Titel der Amtshaftung zustehen.

ad 3.) Warum wurde in Zwischenzeit nicht zumindest der übliche Pauschalbetrag für zu unrecht erfolgte Inhaftierung ausbezahlt?

Jede Entschädigungsleistung (auch jene nach dem StEG) ist vom Nachweis eines Schadens abhängig. Ein "Mindestsatz" zur Abgeltung der durch die Haft verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (vergleichbar den Tagessätzen zur Bemessung der Geldstrafe im Strafverfahren [§ 19 StGB]) besteht nicht.

Zufolge des § 505 Abs. 3 ZPO wurden die im Urteilsspruch des Oberlandesgerichtes Wien bestätigten, Hans Peter Löffler vom Landesgericht für ZRS Wien zugesprochenen Beträge (Kapital und Rente) vollstreckbar und bereits an Hans Peter Löffler ausbezahlt. Da der Kläger zur Höhe der Zahlungen nicht an die Öffentlichkeit getreten

ist, können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine genauen Beträge genannt werden.

ad 4.) Wie beurteilen sie die Haltung der Finanzprokurator, wonach diese sogar versucht, monatlich 40.000,-- ATS an Lebenshaltungskosten, die sich der unschuldig Verurteilte als Häftling doch erspart hätte, als Gegenforderung einzuwenden? Wie beurteilen Sie das dem Grundsatz nach und wie der Höhe nach?

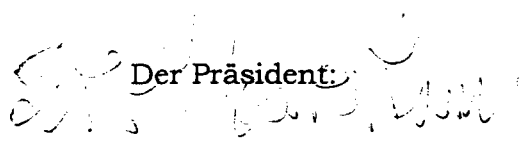
Tatsächlich trifft es zu, dass die Finanzprokurator in der Verhandlung vom 24.5.2000 die Einrede der Haushaltersparnis erhoben hat. Diesem Einwand wurde im Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 29.7.2003-143, S 13 nicht Folge gegeben, da nach dessen Ausführungen ein solcher Vorteilsausgleich nur gegen kongruente Schadenersatzansprüche aufrechenbar ist. Zum Verdienstentgang ist die Haushaltersparnis aber nicht kongruent. Die Einwendung der Haushaltersparnis wurde daher in der Folge von der Finanzprokurator nicht aufrechterhalten und demnach vom Oberlandesgericht Wien in seiner Berufungsentscheidung auch nicht weiter behandelt.

ad 5.) Wie ist der zusätzliche finanzielle Aufwand der Republik in Form einer Strafzahlung zu rechtfertigen?

Aus der Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte "HUDOC" zu Application no 72159/01 geht hervor, dass die Republik Österreich wegen überlanger Verfahrensdauer des obigen Zivilverfahrens mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 4.3.2004 zur Zahlung von € 6.600,-- an immateriellen Schadenersatz und € 2.000,-- an Kostenersatz verurteilt wurde. Die Verurteilung der Republik Österreich erfolgte ausschließlich wegen der überlangen Dauer des Gerichtsverfahrens, auf welches sowohl der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz von der verfassungsmäßig vorgesehenen Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG) keinen Einfluß nehmen konnten.

ad 6.) Wurde zwischen Ihrem Haus und dem Justizressort bereits die Frage der Zuständigkeit für die Kostentragung geklärt?

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz wurden die aufgrund des oben genannten Berufungsurteiles zu leistenden Zahlungen durch das Bundesministerium für Justiz geleistet. Ob und durch wen die aufgrund des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu leistenden Zahlungen bereits geleistet wurden, ist dem Bundesminister für Finanzen nicht bekannt.“


Der Präsident:
(Dr. Sawerthal)

3-40840
040502/152 3

24